

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0447/05	Datum 30.08.2005
Dezernat: IV	Amt 40	Öffentlichkeitsstatus nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.09.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	27.09.2005	nicht öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	21.10.2005	nicht öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.11.2005	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 68,FB 02,Team 3	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes zur Vergabe einer Baukonzession

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat tritt der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Die Vergabe einer Baukonzession für den geplanten Stadionneubau und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt“ bei.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter	Unterschrift AL Herr Krüger
-----------------------	----------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Dr. Koch
-----------------------------------	--------------	----------

Begründung:

Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg,

Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg

zum Bericht der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Die Vergabe einer Baukonzession für den geplanten Stadionneubau und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt“

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

2. Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

2.1 Prüffeststellung

„Der Beschluss des Stadtrates zur Vergabe einer Baukonzession ist rechtswidrig (vgl. Pkt. 4).“ Prüfbericht S. 5

2.1.1 Sachverhaltsdarstellung – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.1

2.1.2 Unterstellte Rechtswidrigkeit wegen angeblich fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg (unausgeglichener Haushalt) – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.2.1

2.1.3 Unterstellte Rechtswidrigkeit wegen angeblich fehlender unabweisbarer Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahme – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.2.2

2.1.4 Bedenken des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bezüglich der Eigenschaft einer öffentlichen Aufgabe – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.3

2.2 Prüffeststellung

„Das Eingehen der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung ist formell rechtswidrig. Die Nichteinhaltung des Notifizierungsverfahrens kann zur Nichtigkeit des Vertrages führen und möglicherweise Schadenersatzforderungen auslösen (vgl. Pkt. 5).“

Prüfbericht S. 5

2.3 Prüffeststellung

„Der Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg zur Zahlung eines Investitionszuschusses, eines Betriebskostenzuschusses und der Abgabe einer garantiemäßigen Darlehensbeitrittsverpflichtung war durch das Landesverwaltungsamt nicht genehmigungsfähig (vgl. Pkt. 6).“ Prüfbericht S. 6

2.3.1 Unterstellte Rechtswidrigkeit zur Genehmigung der Vergabe der Baukonzession und der Übernahme einer garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung – vgl. Prüfbericht Pkt. 6.1

2.3.2 Verfügung zur Haushaltssatzung 2005 der Landeshauptstadt Magdeburg und Änderung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Vergabe einer Baukonzession und der Übernahme der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung – vgl. Prüfbericht Pkt. 6.2

2.4 Prüffeststellung

„Der Nachweis, dass das Konzessionsmodell wirtschaftlicher als ein herkömmliches Finanzierungsmodell ist, konnte nicht erbracht werden (vgl. Pkt. 7.1).“

Prüfbericht S. 6

2.5 Prüffeststellung

„Die beabsichtigte Aufgabenübertragung für die öffentliche Aufgabe Abwasserbeseitigung ist derzeit unzulässig. Eine übertragungsbedingte Gebührenerhöhung kann nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 7.2.2).“ Prüfbericht S. 6

2.5.1 Haushaltsrechtliche Würdigung - vgl. Prüfbericht Pkt. 7.2.1

2.5.2 Veräußerung des Städtischen Abwasserbetriebes - vgl. Prüfbericht Pkt. 7.2.2

2.6 Prüffeststellung

„Der Neubau des Stadions ist nicht wirtschaftlich, risikobehaftet und in dieser Form nicht notwendig (vgl. Pkt. 8).“ Prüfbericht S. 6

- 2.6.1 Keine Alternative zum Neubau – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.1
- 2.6.2 Baukostensenkung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.2
- 2.6.3 Kostenentlastung für die Landeshauptstadt Magdeburg – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.3
- 2.6.4 Planungskosten - vgl. Prüfbericht Pkt. 8.4
- 2.6.5 Business-Plan – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.5
- 2.6.6 Risikoverteilung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.6
- 2.6.7 Gewinnverteilung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.7

2.7 Prüffeststellung

„Die im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen sind für das Jahr 2005 teilweise nicht konkretisiert worden. Darüber hinaus liegt ein mittel- und langfristig ausgelegtes Personalentwicklungskonzept, das für die Haushaltskonsolidierung unverzichtbar ist, nicht vor (vgl. Pkt. 9.2).“ Prüfbericht S. 6

Prüffeststellung

„Die Maßnahme 005 – Neuorganisation Stadtordnungsdienst und 11 b – Verringerung der Zuschüsse für weitere Gesellschaften sind hinsichtlich ihrer Abgeschlossenheit zu überprüfen (vgl. Pkt. 9.2).“ Prüfbericht S. 6

- 2.7.1 Allgemeine Aussagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept – vgl. Prüfbericht Pkt. 9.1
- 2.7.2 Aussagen zu den angeführten Einzelmaßnahmen – vgl. Prüfbericht Pkt. 9.2

3. Anlagen

- 1 Statusbericht
- 2 „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005“ vom Landesverwaltungsamt
- 3 Brief des Wirtschaftsministers, Dr. Rehberger, vom 27.07.2005

1. Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 6. Juli 2005 erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg den Prüfbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur durchgeführten überörtlichen Prüfung mit dem Schwerpunkt „Die Vergabe einer Baukonzession für den geplanten Stadionneubau und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt“.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt richtete sich insbesondere darauf, „... inwieweit die eingegangenen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Vergabe der Baukonzession

- zur Zahlung eines Investitionszuschusses in Höhe von 14,8 Mio. EUR
- zur Zahlung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses in Höhe von 360.000 EUR
- zur Übernahme einer Darlehensbeitriffsverpflichtung in Höhe von 16,1 Mio. EUR

kommunalrechtlich zulässig und mit der Leistungskraft des Haushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg vereinbar war.“ (vgl. Prüfbericht S. 4)

Im Ergebnis der vom 22.11.2004 bis 02.12.2004 vorgenommenen örtlichen Erhebung, die sich in dieser Form erstmals auf ein kommunales Projekt ohne Bundes- oder Landesförderung sowie auf kommunalaufsichtliche Fragen bezieht, kommt der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt insbesondere zu der Auffassung, dass

- der Beschluss der Stadtrates zum Bau des Stadions rechtswidrig war,
- erhebliche Zweifel bezüglich der Eigenschaft einer öffentlichen Aufgabe bestehen,
- es die Landeshauptstadt versäumt hat, ein vorgeschriebenes Verfahren zur Notifizierung der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung einzuleiten,
- die Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes rechtswidrig war,
- das Gesamtprojekt weder wirtschaftlich, noch unabweisbar und stark risikobehaftet ist,
- die von der Stadt eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung teilweise nicht konkret genug sind.

Dieses kritisch abgegebene Urteil des Landesrechnungshofes zu dem nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg innovativsten und für die Stadt wirtschaftlichsten Verfahren der Vergabe einer Baukonzession für den Neubau des Ernst-Grube-Stadions wurde ohne Zustimmung der Stadt bereits über die Presse veröffentlicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg möchte mit der folgenden Stellungnahme ihr Recht wahrnehmen, sich zu den Vorwürfen des Landesrechnungshofes zu äußern und die Vorteile des Projektes, das in vielen Jahren in Politik und Verwaltung gereift ist und am Ende demokratisch (Stadtratsbeschluss) und im Einklang mit den Gesetzlichkeiten (insbesondere GO LSA) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes auf den Weg gebracht wurde, aus ihrer Sicht berichtend darstellen.

2. Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

2.1 Prüffeststellung

„Der Beschluss des Stadtrates zur Vergabe einer Baukonzession ist rechtswidrig (vgl. Pkt. 4).“ Prüfbericht S. 5

Unter Punkt 4 des Prüfberichtes vertritt der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt die Auffassung, dass der Beschluss des Magdeburger Stadtrates zum Bau des Stadions rechtswidrig ist, „... weil die notwendigen Ausgaben und Verpflichtungen für den Bau des Stadions mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nicht in Einklang stehen.“(vgl. Prüfbericht S. 8)

2.1.1 Sachverhaltsdarstellung – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.1

Zunächst soll an dieser Stelle auf Unrichtigkeiten bei der unter Pkt. 4.1 des Prüfberichtes dargelegten Sachverhaltsdarstellung eingegangen werden.

Die auf Seite 9 Absatz 2 erwähnte europaweite Ausschreibung stellt sich präzise als ein EU-weites Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung über die Vergabe einer Baukonzession gem. § 32a VOB/A dar.

Soweit auf Seite 9 Absatz 3 von einer „Klage“ gesprochen wird, ist richtig zu stellen, dass es sich nicht um eine „Klage“, sondern um einen Vergabenachprüfungsantrag gem. § 107 GWB (Vergabebeschwerde) bei der Vergabekammer und das anschließende Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 116 GWB durch den Bieter beim OLG Naumburg (Vergabesenat) gegen die für die Stadt positive Entscheidung der Vergabekammer handelt.

Im Vorfeld dieser Vergabebeschwerde erfolgten am 07.06.2004 und am 10.06.2004 schon vor der Stadtratssitzung zwei Vergaberügen des Bieters gegenüber der Stadt. Die Vergaberügen richteten sich nicht gegen die Erteilung des „Zuschlags“ durch die Stadt oder die Entscheidung der Stadt über die „Zuschlags“-Erteilung am 10.06.2004, sondern beanstandeten Mängel im Angebot des Mitbieters.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wurde nach Streitigem Schriftverkehr vor dem OLG Naumburg vor Durchführung der mündlichen Verhandlung von dem antragstellenden Bieter zurückgenommen, so dass die Vergabekammer-Entscheidung unangreifbar wurde.

2.1.2 Unterstellte Rechtswidrigkeit wegen angeblich fehlender dauernder Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg (unausgeglichener Haushalt) – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.2.1

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt begründet die Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses unter Pkt. 4.2.1 des Prüfberichtes damit, dass „... die Leistung von Ausgaben für neue freiwillige Aufgaben gegen § 92 Abs. 3 GO LSA verstößt.“ Dies insbesondere deshalb, weil der Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg nicht ausgeglichen ist.

Der Haushalt 2005 der Landeshauptstadt Magdeburg ist in Einnahmen und Ausgaben nicht gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA ausgeglichen. In Konsequenz hat die Landeshauptstadt Magdeburg im Einklang mit § 92 Abs. 3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept zur Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit aufgestellt.

Hinsichtlich der Haushaltsjahre 2005 und 2006, in denen die Erlöse aus Vermögensveräußerungen in Höhe von 40 Mio. EUR veranschlagt sind, kann somit der folgenden Feststellung des Landesrechnungshofes nicht widersprochen werden: „Die haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg ist nicht gegeben und wird auch nicht durch die beschlossene Vermögensveräußerung erreicht, weil entgegen § 90 Abs. 3 GO LSA auch nach der Vermögensveräußerung kein ausgeglichener Haushalt vorliegt.“

Nicht nachzuvollziehen ist aber die Folgerung des Landesrechnungshofes, dass in der Situation eines unausgeglichenen Haushaltes grundsätzlich „die Leistung von Ausgaben für neue freiwillige Aufgaben gegen § 92 Abs. 3 GO LSA verstößt“. So führt eine derart rigide Interpretation des § 92 Abs. 3 GO LSA nicht nur die Grundlagen der Gemeindeverfassung gemäß der §§ 1, 2 und 4 GO LSA ad absurdum, sondern vernachlässigt auch das Gebot des § 90 Abs. 1 GO LSA, dass „den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen ist“.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA hat die Landeshauptstadt Magdeburg das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden und im Genehmigungsbefehl zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2005 festgestellt: „Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt zur Haushaltssatzung 2005 ist zwar rechtlich möglich, sie steht zum erstrebten Zweck jedoch außer Verhältnis ... Insgesamt lässt sich die von der Landeshauptstadt betriebene Haushaltskonsolidierung als hinreichend werten, die Vorgaben des § 92 Abs. 3 GO LSA werden erfüllt.“

Somit sind sowohl der Vorwurf der Rechtswidrigkeit wegen fehlender dauernder Leistungsfähigkeit als auch die grundsätzliche Verneinung eines Ermessensspielraums der Kommune bei der Leistung von freiwilligen Aufgaben seitens des Landesrechnungshofes und die damit verbundene Einmischung in „Wesen und Aufgaben der Gemeinden“ gemäß §§ 1, 2 und 4 GO LSA energisch zurückzuweisen.

2.1.3 Unterstellte Rechtswidrigkeit wegen angeblich fehlender unabweisbarer Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahme – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.2.2

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt begründet die Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses unter Pkt. 4.2.2 des Prüfberichtes damit, dass die Maßnahme „nicht unabweisbar“ ist, weil „keine rechtliche Verpflichtung“ besteht und auch sonst keine „zwingenden tatsächlichen Gründe“ dargelegt worden und objektiv erkennbar sind.

Unstrittig in diesem Zusammenhang ist, dass es sich beim Stadionprojekt um eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt Magdeburg handelt. Im Prozess der kommunalrechtlichen Genehmigung wurde seitens der Stadt mehrfach dargelegt, dass die Landeshauptstadt als Oberzentrum neben ihren Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben zur Daseinsvorsorge und Beeinflussung der Lebensqualität der Bürger vorhalten muss.

Im Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 05.08.2004 hat die Stadt Bezug nehmend „auf sonstige zwingende tatsächliche Gründe“ darauf verwiesen, dass die Sicherung der Nutzungsfähigkeit des Stadions in der bisherigen Art und Weise nicht mehr möglich ist.

Konkret wurde dort dargelegt: „Es ist nicht vertretbar, jährlich erhebliche Aufwendungen für das Stadion zu tätigen, ohne damit eine dauerhafte Verbesserung des Zustandes zu erreichen. Ursächlich dafür ist die bauliche Situation verantwortlich, die sich sportrechtlich in der Verweigerung bzw. Befristung der Genehmigungsfähigkeit des Stadions durch die Fußballverbände für den Wettspielbetrieb äußert.“ Auch bauordnungsrechtliche Einschränkungen für die Zuschauerbereiche und der sanitärhygienischen Bedingungen bestanden seit langem.

An dieser Stelle bekräftigt die Landeshauptstadt Magdeburg ihre Auffassung erneut. Zum Neubau des Fußballstadions in Magdeburg gibt es keine echte Alternative. Das alte Ernst-Grube-Stadion war aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr nutzbar. Die überwiegende Mehrheit des Stadtrates hat dem Neubau in dieser Form zugestimmt. Die Verträge wurden am 28.02.2005 unterzeichnet.

Die heutigen Erkenntnisse führen sogar zu der Überzeugung, dass eine Sanierung ohne Abriss der Wallanlage zu einer Kostenexplosion auf Grund des Baugrundes geführt hätte, die vorher bei keiner Untersuchung berücksichtigt wurde.

Die Landeshauptstadt Magdeburg benötigt aus infrastrukturellen und Standort bestimmenden Gründen ein länderspieltaugliches Stadion und hat in einem innovativen Verfahren die wirtschaftlichste Möglichkeit für die Stadt mit der Vergabe einer Baukonzession erzielen können.

Dem schließt sich das Landesverwaltungsamt in seiner „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005“ (Anlage 2) ebenfalls an.

Auf Seite 1 dieser Erklärung wird festgestellt: „Der Gesetzgeber hat ... entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes keineswegs bezwecken wollen, dass die Kommunen ... auf jegliche freiwillige Maßnahmen, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, verzichten sollten. Denn dadurch würde nicht nur das kommunale Leben am Boden liegen, sondern auch für die lokale Wirtschaft jegliche Aufträge in dieser Hinsicht ausbleiben müssen, wodurch sich die Situation insgesamt weiter verschlimmern würde.“

Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Erlass des Innenministeriums vom 24. September 2004 (der im Prüfbericht des Landesrechnungshofes fälschlicherweise keine Erwähnung findet), wonach freiwillige Leistungen nicht pauschal einzustellen sind, sondern zunächst zu überprüfen ist, ob sie gänzlich aufgegeben oder privatisiert werden sollen oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Der Nachweis, dass die spätere private Betreibung kostengünstiger sein wird, wurde dem Landesverwaltungsamt im Schreiben vom 05.08.2004 gegenüber erbracht. Dort wurde dargelegt, dass bezüglich der Ausgaben der verhandelte Betriebskostenzuschuss in Höhe von 360.000 EUR um ca. 70.000 EUR unter den durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2000 bis 2003 für den Bereich des Hauptstadions liegt.

Da parallel dazu ca. 40.000 EUR stadionbezogene Einnahmen entfallen, verbleibt trotzdem noch eine Einsparung im Vergleich zur herkömmlichen Betreibung in Höhe von ca. 30.000 EUR pro Jahr.

Diese Einsparung wiederum kann durch die Regelungen zu den Gewinnanteilen in § 7.3 des Baukonzessionsvertrages und § 6 des Gesellschaftervertrages der „Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG“ weiter verbessert werden, da ab einer Überschusshöhe von 33.000 EUR (nach Steuern) in einem Wirtschaftsjahr 70 % des Überschusses zur Reduzierung bzw. Rückführung des jährlichen Betriebskostenzuschusses der Landeshauptstadt Magdeburg in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr verwandt werden.

Obwohl das Landesverwaltungsamt in seiner Begründung zur Genehmigung vom 20.09.2004 die sachliche Unabweisbarkeit des Stadionneubaus nicht anerkannt hat, konnte in der gemeinsamen Abstimmung zwischen Landeshauptstadt und Landesverwaltungsamt seitens der Stadt die Bedeutung des Projektes erfolgreich dargelegt werden.

Im Ergebnis wurde dann durch das Landesverwaltungsamt die Nebenbestimmung 3.2 zur Genehmigungsverfügung erlassen, die in Neufassung vom 09.03.2005 folgenden Wortlaut hat: „Aus der vom Stadtrat am 09.09.2004 (Beschluss-Nr.: 102-2(IV)04) beschlossenen Vermögensveräußerung sind Erlöse in Höhe von 40,0 Mio. EUR im Rahmen von Sondertilgungen zur Verringerung der Gesamtverschuldung der Landeshauptstadt Magdeburg mit ca. 6,3 Mio. EUR im Jahr 2005 und ca. 33,7 Mio. EUR im Jahr 2006 einzusetzen.“

Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird gewährleistet, dass die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg auch weiterhin gegeben ist und durch Senkung der Schuldendienstquote deutlich unter 10 % neue Investitionen, wie die zum Stadionprojekt, haushaltswirtschaftlich vertretbar werden.

In der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 09.03.2005 wird hierzu auch festgestellt, dass „... seitens der Landeshauptstadt Magdeburg die aufschiebenden Bedingungen meiner Verfügung vom 20.09.2004 erfüllt worden sind. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Vergabe einer Baukonzession für das Ernst-Grube-Stadion ist demzufolge uneingeschränkt wirksam.“

Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt sind die Landeshauptstadt Magdeburg und das Landesverwaltungsamt also sehr wohl der Meinung, dass die mit dem Bau des Stadions zusammenhängenden Ausgaben und sonstigen Verpflichtungen mit dem kommunalen Haushaltsrecht vereinbar und deshalb zulässig sind.

Da es sich dabei eben nicht, wie oben erläutert und auch im Folgenden weiter ausgeführt, um „unnötige Ausgaben“ (wie vom Landesrechnungshof anmaßend bezeichnet) handelt, ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht verletzt.

2.1.4 Bedenken des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bezüglich der Eigenschaft einer öffentlichen Aufgabe – vgl. Prüfbericht Pkt. 4.3

Soweit der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt im Prüfungsbericht unter Ziffer 4.3 ausführt, dass erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass der Bau und die Nutzung des Stadions eine öffentliche Aufgabe sind, so müssen diese Darlegungen in Frage gestellt werden.

Zunächst wird im Bericht auf Seite 14 richtigerweise dargelegt, dass das geplante Fußballstadion als Sportplatz zur Förderung des Sports in Vereinen eine öffentliche Einrichtung sein könnte. Grundsätzlich werden in der Kommentierung von Wiegand/Grimberg zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 1997 zu § 22 GO LSA als öffentliche Einrichtungen auch beispielsweise Sportplätze benannt (§ 22 Rdnr. 1). Tatsächlich soll das Stadion aber nicht nur für sportliche Zwecke zur Verfügung stehen, sondern auch für kulturelle Ereignisse. All dies dient damit auch öffentlichen Anlässen, die alle im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe liegen.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wird sodann dem geplanten Stadion die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung deshalb nicht zugestanden, weil für die Einwohner der Gemeinde kein Anspruch auf Zulassung zur Nutzung der Einrichtung gegeben sei.

Diese Folgerung ist nicht richtig. Nach der Gemeindeordnung sind die Einwohner der Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Zulassung beschränken nach herrschender Lehre weder die Wahlfreiheit im Organisationsstatut noch diejenige in der Gestaltung der Nutzungsverhältnisse. Auch im Anwendungsbereich der kommunalrechtlichen Zulassungsberechtigung kann es mit anderen Worten selbstständige Unternehmensträger des Privatrechts und/oder privatrechtliche Benutzungsverhältnisse geben (Hans-Jürgen Papier, Recht der öffentlichen Sachen, 3. Auflage 1998 S. 29 ff.).

Im Prüfungsbericht wird dargestellt, dass der Baukonzessionär das Recht auf Nutzung des Stadions erhält. Weiterhin sei er uneingeschränkt zur wirtschaftlichen Nutzung des Stadions berechtigt. Darüber hinaus habe auf Grund des Betreibervertrages ein jeweils durch die Landeshauptstadt Magdeburg benannter Fußballverein das Hauptnutzungsrecht des Stadions.

Diese Maßgaben führen indes nicht dazu, dass der Status einer öffentlichen Einrichtung verloren geht. Denn im Betreibervertrag zur Baukonzession zum Ernst-Grube-Stadion heißt es in § 4 Abs. 1 ausdrücklich, dass der Baukonzessionär verpflichtet ist, die Stadionnutzung diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages hat die Landeshauptstadt Magdeburg das Recht, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und die Benennung des zunächst benannten Fußballvereins zu ändern. Insofern wird schon die Gemeinde selbst hier nicht vom Baukonzessionär verdrängt. Denn zudem hat die Stadt nach § 4 Abs. 4 des Betreibervertrages das Recht zur mietfreien Nutzung des Stadions für fünf nicht kommerzielle Eigenveranstaltungen.

Alle diese Maßgaben sprechen dafür, dass trotz privatrechtlicher Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses die Gemeinde nicht dergestalt ausgeschlossen ist, dass keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 22 GO LSA mehr vorliegt. Denn gerade die Maßgabe des diskriminierungsfreien Zuganges verdeutlicht, dass die Vorgaben des § 22 GO LSA eingehalten wurden.

Vollkommen übersieht der Landesrechnungshof, dass der rechtskräftige Bebauungsplan als Anlage 6 Bestandteil des Baukonzessionsvertrages geworden ist. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Benutzungsordnung für das Ernst-Grube-Stadion in der jeweils gültigen Fassung bei der Nutzung der Sportstätten und Veranstaltungsstätten zu berücksichtigen ist. Schon hierdurch ergibt sich ein nachdrücklicher Beleg für ein entsprechend ausgestaltetes Benutzungsverhältnis gegenüber den Einwohnern der Gemeinde im Sinne von § 22 Abs. 1 GO LSA.

Darüber hinaus hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes schon 1956 ein grundsätzliches Urteil (V ZR 223/54 in BGHZ 21, 42) zum Verhältnis von privatem Besitz und öffentlicher Zweckbestimmung verkündet. Da die Stadt gerade Eigentümerin des Stadions bleibt, gelten diese Maßgaben auch hier.

2.2 Prüffeststellung

„Das Eingehen der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung ist formell rechtswidrig. Die Nichteinhaltung des Notifizierungsverfahrens kann zur Nichtigkeit des Vertrages führen und möglicherweise Schadenersatzforderungen auslösen (vgl. Pkt. 5).“

Prüfbericht S. 5

Unter Punkt 5 des Prüfberichtes schließt sich der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt der Auffassung des Gutachters der Stadt, Herrn Univ.-Prof. Dr. jur. Koenig – Direktor am Zentrum für europäische Integrationsforschung und Mitglied der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, nicht an.

Herr Prof. Dr. Koenig gelangt zu dem Ergebnis, dass die Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg keine Beihilfen im Sinne der Art. 87 ff. EGV darstellen.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt begründet die formelle Rechtswidrigkeit des Eingehens der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung unter Pkt. 5.1 des Prüfberichtes damit, dass „...es sich bei der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung ... um eine beihilfenrelevante Maßnahme nach Art. 87 Abs. 1 EGV handelt ...“, die „... nach Art. 88 Abs. 3 EGV einer vorherigen Notifizierung bedurft ...“ hätte.

Des Weiteren könnten nach Pkt. 5.2 des Prüfberichtes auch beihilferechtliche Folgen zu Gunsten der finanzierenden Bank und des Fußballvereins vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landeshauptstadt Magdeburg auf Seite 19 des Prüfberichtes unverzüglich, das nach seiner Auffassung vorgeschriebene Verfahren zur Notifizierung der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung einzuleiten und begründet es damit, dass ansonsten die abgeschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Gebot nichtig wären.

Hierzu ist festzustellen, dass der Stadtrat am 10.06.2004 die Vergabe der Baukonzession und das Eingehen der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung u. a. unter dem Vorbehalt der Einholung einer beihilferechtlichen Genehmigung (Notifizierung) bzw. einer gutachterlichen Stellungnahme zur Entbehrlichkeit eines Notifizierungsverfahrens beschlossen hat. Auch das gesamte Vertragswerk stand unter dem Vorbehalt dieser Klausel.

Die Stadt hat in einem „Rechtsgutachten zur EG-beihilferechtlichen Vereinbarkeit der Leistungen der Stadt Magdeburg im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Ernst-Grube-Stadions“ vom Dezember 2004 vom oben schon erwähnten Fachmann für EU-Beihilferecht, Herrn Prof. Dr. Koenig, nachgewiesen, dass eine Notifizierung nicht erforderlich ist.

Dieses Gutachten lag dem Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 13.12.2004 vor und wurde auch dem Landesrechnungshof am 20.06.2005 übergeben.

Die Genehmigungsbehörde hat sich die Rechtsauffassung der Stadt im Januar 2005 vom Wirtschaftsministerium bestätigen lassen. Erst mit dem Nachweis, dass alle Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 22.09.2004 erfüllt sind, hat das Landesverwaltungsamt am 09.03.2005 der Stadt die Erfüllung aller aufschiebenden Bedingungen bestätigt.

Obwohl der Sachverhalt im o. g. Rechtsgutachten schon umfassend gewürdigt wurde, hat die Landeshauptstadt Magdeburg in einem Statusbericht noch einmal aktuell (bezogen auf den Juli 2005 und den Bericht des Landesrechnungshof sowie geführte Telefonate mit Kommissionsmitarbeitern) dargelegt, dass „... die garantiemäßige Beitrittsverpflichtung der Stadt Magdeburg Gegenstand eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens war und eindeutig dem „geringste öffentliche Kosten-Lösung“-Maßstab (Least-Cost-Prinzip) entspricht.“ (vgl. Statusbericht – Anlage 1)

Im Statusbericht (siehe Anlage 1) wird nach umfangreicher, wissenschaftlich-rechtlicher Herleitung auf Seite 19 im Ergebnis festgestellt:

„Eine Beihilferelevanz der garantiemäßigen Beitrittserklärung der Stadt Magdeburg scheidet nach Maßgabe der Vorgaben der Kommission aus. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Konzessionär als auch im Hinblick auf die beteiligte Bank, die HSH Nordbank AG.“

Weiter wird auf Seite 20 ergänzend festgestellt:

„Eine beihilferechtsrelevante Begünstigung der Bank scheidet darüber hinaus auch deshalb aus, da die Bank in Erfüllung des „Least-Cost“-Grundsatzes im Wege eines – dem Vergabeverfahren nachgelagerten – Bankenwettbewerbes ausgewählt wurde. Der mit der Bank vereinbarte Schulbeitritt der Stadt Magdeburg stellt die wirtschaftlichste Lösung („Least-Cost“-Lösung) für die öffentliche Hand dar.“

Zusammenfassend wird auf Seite 27 festgestellt:

„Die öffentliche Hand hat den Konzessionär, der die wirtschaftlichste Leistung erbringt, im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens ausgewählt und darüber hinaus zusätzliche Mechanismen zur Verwirklichung des „Least-Cost“-Prinzips aktiviert. Der Konzessionär erbringt die wirtschaftlichste Leistung gegen die geringstmögliche Gegenleistung aus öffentlichen Fördermitteln, wobei eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Die Vereinbarung mit der Bank ist schließlich Teil der wirtschaftlichsten Leistung, die, wie ein objektiver Kostenvergleich bestätigt, die Leistungserbringung zu den geringstmöglichen Kosten für den öffentlichen Haushalt ermöglicht. Vor diesem Hintergrund bleibt für eine beihilfenrechtlich relevante Begünstigung der Beteiligten kein Raum.“

Die Verfasser des Statusberichtes (Univ.-Prof. Dr. jur. Koenig, Rechtsgutachter; Dr. Koch, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg; Dr. Scheidemann, Amtsleiter der Landeshauptstadt Magdeburg) vertreten die Auffassung, dass „... trotz des Berichtes des Landesrechnungshofes keine begründeten Zweifel an der Beihilfefreiheit der Maßnahmen bestehen und insofern eine Notifizierung rechtlich nicht geboten ist. Eine gleichwohl durchgeführte Notifizierung – auch als Nicht-Beihilfe – kann sowohl zu einem erhöhten Risiko als auch zu einem erhöhten Schaden der Stadt Magdeburg führen, zumal mit der Baumaßnahme bereits begonnen worden ist.“

Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister, Dr. Horst Rehberger, hat nach Vorlage des o. g. aktuellen Statusberichtes und nach Beratung mit der Stadt am 26.07.2005 bestätigt, dass die seitens der Stadt „vorgetragene Rechtsauffassung zur Beihilfefreiheit nachvollziehbar ist“. (Schreiben vom 27.07.2005 an den Oberbürgermeister – Anlage 3)

2.3 Prüffeststellung

„Der Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg zur Zahlung eines Investitionszuschusses, eines Betriebskostenzuschusses und der Abgabe einer garantiemäßigen Darlehensbeitriffsverpflichtung war durch das Landesverwaltungsamt nicht genehmigungsfähig (vgl. Pkt. 6).“ Prüfbericht S. 6

2.3.1 Unterstellte Rechtswidrigkeit zur Genehmigung der Vergabe der Baukonzession und der Übernahme einer garantiemäßigen Beitriffsverpflichtung – vgl. Prüfbericht Pkt. 6.1

Adressat der Feststellungen ist das Landesverwaltungsamt, so dass hier auf die „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005“ (Anlage 2) des Landesverwaltungsamtes verwiesen wird:

Zitat Seite 3 der o. g. Erklärung des Landesverwaltungsamtes:

„Gemäß § 100 Absätze 2 und 5 GO LSA **soll** die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Diese gesetzliche Formulierung macht deutlich, dass in besonderen Ausnahmefällen eine Genehmigung möglich ist, auch wenn die dauernde Leistungsfähigkeit mit der Kreditaufnahme nicht im Einklang steht. Anders als die formalistische Betrachtungsweise des Landesrechnungshofes hat das Landesverwaltungsamt zur Prüfung dieser Frage eine Reihe von Kriterien entwickelt ... „

Zitat Seite 4 der o. g. Erklärung des Landesverwaltungsamtes:

„Anders als der Landesrechnungshof meint, steht dem Landesverwaltungsamt im Rahmen der reinen Rechtsaufsicht eine Bewertung der **Zweckmäßigkeit** des Vorhabens gar nicht zu. ... Die Kommunalaufsicht hat lediglich zu prüfen, ob gesetzliche Vorschriften durch die Kommune verletzt werden.“

Zitat Seite 4/5 der o. g. Erklärung des Landesverwaltungsamtes:

„Der Landesrechnungshof übersieht im Weiteren, dass die Systematik des § 100 Abs. 2 GO LSA eine Mehrstufigkeit beinhaltet: Erfüllt eine Kommune uneingeschränkt sämtliche Haushaltsvorschriften, ist ihr eine Genehmigung ebenso uneingeschränkt zu erteilen. Erfüllt eine Kommune nicht vollständig alle Anforderungen, ist ihr die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Eine Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungen mit dauernder Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen. Liegt dieser Regelfall aus besonderen Gründen nicht vor, kommt nur eine Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Mit dieser gesetzlichen Regel-/Ausnahme-Bestimmung wird erkennbar, dass die formalistische Betrachtungsweise des Landesrechnungshofes nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht. Vielmehr ist die Aufsicht gehalten, in der Sache zu ermitteln, ob die Kommune bei einer Bewertung der zukünftigen Entwicklungen und Belastungen die Verpflichtungen tragen kann.“

2.3.2 Verfügung zur Haushaltssatzung 2005 der Landeshauptstadt Magdeburg und Änderung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Vergabe einer Baukonzession und der Übernahme der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung – vgl. Prüfbericht Pkt. 6.2

Adressat der Feststellungen ist wie im Punkt 6.1 das Landesverwaltungsamt, so dass auch hier im Wesentlichen auf die „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005“ (Anlage 2) des Landesverwaltungsamtes verwiesen wird:

Zitate Seite 5 der o. g. Erklärung des Landesverwaltungsamtes:

„Zu Ziffer 6.2 verkennt der Landesrechnungshof, dass die Stadt Magdeburg keineswegs verpflichtet ist, eine Vermögensveräußerung wie von ihr geplant zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung vorzunehmen. Eine derartige Forderung wäre rechtlich gar nicht durchsetzbar. Vielmehr ist (lediglich) zu bewerten, ob sich durch die Maßnahme Stadionbau der Konsolidierungszeitraum verlängert. **Dies ist jedoch nicht der Fall.**“

„Die durch das Landesverwaltungsamt vorgenommene und heftig kritisierte Änderung der Nebenbestimmungen im Rahmen des Haushaltes 2005 hat sich auf Antrag der Stadt Magdeburg erforderlich gemacht, da ein starres Festhalten an der Aufteilung der Sondertilgungszeiträume zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis geführt hätte. Es ist erstaunlich, dass sich dem Landesrechnungshof die Notwendigkeit der Änderung unter dem Gesichtspunkt der Haushaltswirtschaftlichkeit verschließt, ...“

Zu der Ansicht des Landesrechnungshofes, dass „schon im Verfahren der Erteilung der Genehmigung zur Vergabe der Baukonzession durch die Landeshauptstadt zu ermitteln und darzulegen gewesen wäre, in welcher Höhe in den Jahren 2005 und 2006 Kreditverträge umgeschuldet oder abgelöst werden können“, wird seitens der Stadt Folgendes angemerkt:

Im Verfahren der Erteilung der Genehmigung zur Vergabe der Baukonzession konnte der Sachverhalt der Vermögensveräußerung SAM in Bezug mit einer verbundenen Betrachtung, in welcher Höhe Kredite umgeschuldet oder abgelöst werden können, noch keine abschließende Würdigung finden. Diese Betrachtungen konnten erst im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushaltes 2005 erfolgen. Dementsprechend erfolgten die damit verbundenen Prüfungen der Möglichkeiten und die Umsetzungen von wirtschaftlich vertretbaren Sondertilgungen in der Haushaltsdurchführung 2005 und wurden in Form der geänderten Nebenbestimmungen vom Landesverwaltungsamt genehmigt.

2.4 Prüffeststellung

„Der Nachweis, dass das Konzessionsmodell wirtschaftlicher als ein herkömmliches Finanzierungsmodell ist, konnte nicht erbracht werden (vgl. Pkt. 7.1).“

Prüfbericht S. 6

In Pkt. 7.1 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass „... der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Konzessionsmodells mit den Darlegungen der Landeshauptstadt Magdeburg nicht geführt worden ...“ ist.

Dieser Argumentation des Landesrechnungshofes widerspricht die Landeshauptstadt nachdrücklich, da der Nachweis der Wirtschaftlichkeit gegenüber dem Landesverwaltungsamt sehr wohl erbracht worden ist.

Bereits im Schreiben vom 05.08.2004 unter Pkt.1.3 hat die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt gegenüber ausführlich erläutert, dass die Vergabe der Baukonzession wirtschaftlicher ist, als eine Finanzierungsvariante mit herkömmlichen Bauvertrag.

Auszug aus Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 05.08.2004:

„Zusammenfassend stellen sich die unterschiedlichen Modelle wie folgt dar:

Gegenüberstellung:

<i>Planungsauftrag 2000 Herkömmlicher Bauauftrag</i>	<i>Minimalvariante 2002 Erhaltung der Funktions- fähigkeit</i>	<i>Baukonzession 2004 PPP-Modellprojekt</i>
<i>ca. 60 Mio. EUR (brutto)</i>	<i>ca. 30 Mio. EUR (brutto)</i>	<i>30,9 Mio. EUR (netto)</i>

...

Somit stellt die Vergabe einer Baukonzession für das Ernst-Grube-Stadion die preisgünstigste und damit wirtschaftlichste Variante dar, die bislang im Auftrag der Stadt erarbeitet wurde, insbesondere bei Würdigung der Tatsache, dass es sich um ein komplettes, voll funktionsfähiges mit überdachten Tribünen und länderspieltaugliches Stadion handelt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Baukonzessionär allein das Baukostenrisiko und auch primär das Betriebsrisiko trägt.“

Des Weiteren wurden in Ergänzung vom 31.08.2004 weitere Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Baukosten seitens der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegt. Unbeschadet dessen, dass schon die o. g. Zusammenfassung die Baukonzession als die wirtschaftlichste Variante eindeutig ausweist, wurde gegenübergestellt, ob bei gleichen Baukosten (28,66 Mio. EUR) das Baukonzessionsmodell trotzdem günstiger für die Stadt ist.

Auszug aus Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 31.08.2004:

	<u><i>„Baukonzessionsmodell</i></u>	<u><i>herkömmlicher Bauauftrag</i></u>
<i>Gesamtinvestitionskosten (nur Baukosten, ohne Berücksichtigung Zwischen- Finanzierung, Ausstattung und Pre-Opening-Kosten)</i>	<i>28.660.000 EUR netto</i>	<i>28.660.000 EUR netto</i>

<i>Gesamtkosten für die Stadt</i>	<i>14.800.000 EUR netto</i>	<i>28.660.000 EUR netto</i>
	<i>Zahlbar in 3 Raten</i>	<i>Zahlbar entsprechend Bau-</i>
	<i>3,95 Mio. EUR 2004</i>	<i>fortschritt</i>
	<i>4,95 Mio. EUR 2005</i>	
	<i>5,90 Mio. EUR 2006</i>	
	<i>zusätzlich Besicherung</i>	
	<i>durch garantiemäßige</i>	
	<i>Beitrittsverpflichtung</i>	
	<i>16,1 Mio. EUR während Bau,</i>	
	<i>ab Inbetriebnahme Stadion</i>	
	<i>nur noch 15,11 Mio. EUR</i>	
<i>jährliche Annuität als</i>	<i>955.000 EUR</i>	<i>1.850.000 EUR</i>
<i>Belastung der Stadt bei</i>		
<i>angenommenen 5 %</i>		
<i>Kommunalzinsfuß und</i>		
<i>aus Gründen Vergleichbarkeit</i>		
<i>Kreditaufnahme zu Beginn</i>		
<i>der Investition in einer Summe</i>		

Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass selbst bei gleichen angenommenen Investitionskosten das Baukonzessionsmodell deutlich günstiger für die Stadt ist, da die Kreditaufnahme mit 14,8 Mio. EUR und damit auch die jährliche Belastung mit 955.000 EUR deutlich geringer ist.“

Der Landesrechnungshof zweifelt zumindest die Darstellungen nicht an, als er auf Seite 26 des Prüfberichtes feststellt, dass „... auf Grund dieser Zahlen ... das Konzessionsmodell tatsächlich als wirtschaftlicher angesehen werden ...“ kann, stellt dann aber teils sehr subjektive Vermutungen an, welche die Wirtschaftlichkeit sofort wieder in Frage stellen sollen.

Auch das Landesverwaltungsamt stellt in seiner Erklärung zum Prüfbericht vom 06.07.2005 (Anlage 2) auf Seite 5 hierzu fest, dass sich der Landesrechnungshof an dieser Stelle „verschiedener nicht untersetzte Vermutungen“ bedient, dass „der Ansatz unzutreffend ist“, dass der Landesrechnungshof „das Risiko aus dem Modell dahin gehend bewertet, dass sich ein umgekehrtes Ergebnis ergäbe“ und dass er „eine Bewertung des Risikos bei einer eigenen, konventionellen Finanzierung vermissen lässt“.

Auf S. 26 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof die Wirtschaftlichkeit in Frage, weil diese „... nur unter Annahme der Realisierung des Business-Plans aus der Betreibung realistisch ist“.

Hier wird seitens des Landesrechnungshofes nicht beachtet, dass zur Sicherung des Bestandes und der Liquidität der „Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG“ die Nachschussverpflichtung des Gesellschafters Hochtief Construction AG auf 1,5 Mio. EUR in den Gesellschafterverträgen festgelegt wurde. Eine Nachschussverpflichtung der Stadt ist ausgeschlossen.

Mit jedem Jahr der Betreibung durch den mit der Nachschussverpflichtung abgesicherten Baukonzessionärs senkt sich somit auch das Risiko und die Höhe der garantiemäßigen Beitrittsverpflichtung durch die Stadt. Auf die Realisierung des Business-Planes wird unter Punkt 2.6.5 dieser Stellungnahme im Übrigen noch gesondert eingegangen.

Die Vermutung des Landesrechnungshofes an dieser Stelle, dass auch ein anderer Betreiber ein entsprechendes Darlehen bedienen könnte, hält die Stadt für praxisfremd und hypothetisch. Es ist unrealistisch, dass ein Betreiber ein Darlehen über 16,1 Mio. EUR aufnehmen würde. Aber selbst wenn es einen Betreiber gäbe, der ein Darlehen aufnehmen würde, so wäre das Risiko der Stadt unverändert. Die Vorteile der Verbindung von Bauen und Betreiben (u. a. das Interesse des späteren Betreibers qualitativ hochwertig zu bauen) wären dann aber verloren, da sie nur im Gesamtprozess der verhandelten Baukonzession realisierbar sind.

Die weitere Vermutung des Landesrechnungshofes, dass die Bauinvestitionskosten bei einem herkömmlichen Bauauftrag genau in Höhe der Kommanditeinlage (entsprechend des Prüfberichtes 800.000 EUR, entsprechend der Nebenbestimmungen zur Genehmigungsverfügung auf 1,5 Mio. EUR erhöht) geringer wären, da der Baukonzessionär dies bei der Kalkulation berücksichtigt hätte, zeugt von einem grundsätzlichen Unverständnis des Landesrechnungshofes bezüglich der Wirkmechanismen eines Konzessionsmodells.

Die Vorteile des Konzessionsmodells liegen ja gerade darin, dass der Konzessionär interessiert ist, finanziell günstig und qualitativ hochwertig zu bauen, um sein Risiko zu minimieren, die Kommanditeinlage zu verbrauchen bzw. Mehrkosten durch die Betreibung der Anlage refinanzieren zu müssen. Zu den Vorteilen des Konzessionsmodells werden unter Pkt. 2.6 dieser Stellungnahme weitere Ausführungen folgen.

Des Weiteren hat das Institut für Sportstättenberatung GmbH ermittelt, dass es in den Verhandlungen in Magdeburg gelungen ist, im Vergleich zu anderen Stadionbauten ein äußerst wirtschaftliches Ergebnis in Bezug auf die Bauwerkskosten und die Bauwerkskosten pro Sitzplatz zu erreichen.

Folgende Zahlen sollen dies belegen (siehe auch Statusbericht S. 26/27 – Anlage 1):

	Sitzplätze	Bauwerkskosten (netto)	Bauwerkskosten pro Sitzplatz (netto)
Stadion Rostock	25.000	32,3 Mio. EUR	1.292 EUR
Stadion Wolfsburg	26.000	53,0 Mio. EUR	2.038 EUR
Stadion Leipzig	42.100	91,0 Mio. EUR	2.162 EUR
Stadion Mönchengladbach	45.600	76,7 Mio. EUR	1.682 EUR
Stadion Köln	46.134	119,5 Mio. EUR	2.590 EUR
Stadion Duisburg	30.750	43,2 Mio. EUR	1.405 EUR
Stadion Magdeburg	25.000	27,7 Mio. EUR	1.108 EUR

Der Vergleich zeigt, dass die Bauwerkskosten und auch die Bauwerkskosten pro Sitzplatz in Magdeburg am niedrigsten sind, was die bisher schon vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bestätigt und weiter ergänzt.

Bedauerlicherweise hat der Landesrechnungshof sich nicht an solchen vergleichbaren Stadien orientiert.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Konzessionsmodells mit den Darlegungen der Landeshauptstadt Magdeburg nicht geführt wurde und zukünftige Wirtschaftlichkeitsnachweise exakter zu dokumentieren und nachzuweisen sind, hält die Stadt, wie oben dargelegt und vom Landesverwaltungsamt in seiner Erklärung zum Prüfbericht bestätigt, für unzutreffend und unterstellend.

2.5 Prüffeststellung

„Die beabsichtigte Aufgabenübertragung für die öffentliche Aufgabe Abwasserbeseitigung ist derzeit unzulässig. Eine übertragungsbedingte Gebührenerhöhung kann nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 7.2.2).“ Prüfbericht S. 6

2.5.1 Haushaltsrechtliche Würdigung - vgl. Prüfbericht Pkt. 7.2.1

Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Einsparpotentiale im Verwaltungshaushalt dar. Bei der Abrechnung der Maßnahme 30 „Privatisierung/Teilprivatisierung von Kommunalvermögen“ werden folglich die Entlastungen bei Zins und Tilgung angegeben, die auf die Veräußerung von Kommunalvermögen im Wert von 40 Mio. EUR zurückzuführen sind. Die Entlastungen wurden auf Basis des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Vermögensveräußerung (09.09.2004) aktuellen Schuldenplans berechnet.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes, die Verkaufserlöse direkt in die Abrechnung einzubeziehen, würde nicht nur ein deutlich überhöhtes Einsparpotential ausweisen, sondern auch grundsätzlich im Widerspruch zur Systematik der Abrechnung der Haushaltskonsolidierung stehen.

Vor diesem Hintergrund kann konstatiert werden, dass den Verwaltungshaushalt betreffende Konsolidierungseffekte (Reduzierung von Zins- und Tilgungsleistungen) aus der Vermögensveräußerung im Konsolidierungsprogramm dargestellt werden.

Auswirkungen, die den Vermögenshaushalt betreffen, werden direkt im Haushaltsplan abgebildet und können aus oben genannten Gründen der Abrechnungssystematik nicht im Konsolidierungsprogramm abgerechnet werden. Die geforderten Wechselwirkungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind jedoch aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg hinreichend dargestellt.

In dieser Hinsicht wird folgender Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen: *„Wegen der engen Wechselwirkungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist es nach Auffassung des Landesrechnungshofes zwingend erforderlich, dass alle Maßnahmen des Vermögenshaushaltes auf deren Auswirkungen aus den Verwaltungshaushalt untersucht werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch bei einem ausgeglichenen Vermögenshaushalt.“*

2.5.2 Veräußerung des städtischen Abwasserbetriebes - vgl. Prüfbericht Pkt 7.2.2

In Pkt. 7.2.2 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach seiner Auffassung „derzeit unzulässig“ ist und dass „eine übertragungsbedingte Gebührenerhöhung nicht sicher ausgeschlossen werden kann“.

Zutreffend verweist der Landesrechnungshof darauf, dass eine vollständige Privatisierung der Abwasserentsorgung zwar auf der Grundlage der § 151 Abs. 1 Satz 1, 151 a Abs. 1 WG LSA grundsätzlich möglich sei, wegen der fehlenden Umsetzung der VO-Ermächtigung durch das zuständige Ministerium liege derzeit jedoch keine hinreichende Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Privatisierung vor.

Das von der Landeshauptstadt Magdeburg geplante Privatisierungsmodell ist jedoch auch mit den derzeit vorliegenden rechtlichen Vorgaben vereinbar; denn entgegen den Ausführungen des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes soll keine vollständige Privatisierung der Abwasserentsorgung erfolgen. Es ist vielmehr beabsichtigt, lediglich die **Erfüllung** der Abwasserentsorgungspflicht auf den Konzessionär zu übertragen. Zu diesem Zweck werden dem Konzessionär die Abwasseranlagen für die Dauer des Konzessionszeitraumes übertragen. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung verbleibt bei der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Stadt wird als Aufgabenträger in einer Entwässerungssatzung u.a. den Anschluss- und Benutzungszwang regeln und den Generalentwässerungsplan fortschreiben.

In mehreren Beratungen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem Innenministerium und der Kommunalaufsicht wurden eine Vielzahl von vertraglichen Einwirkungs-, Kontroll-, Unterrichts- und Kündigungsrechten abgestimmt, die die Landeshauptstadt in die Lage versetzen, darauf Einfluss zu nehmen, dass die Erfüllung der Entwässerungsaufgabe bei einem etwaigen Ausfall des Konzessionärs jederzeit von der Stadt wieder übernommen werden kann.

Auch die Befürchtung des Landesrechnungshofes, dass die Privatisierung die Gefahr einer erhöhten Belastung der Gebührenzahler trage, ist nicht durchgreifend.

Zwar kann eine Gebührenerhöhung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, wie verändertem Verbrauchsverhalten, geänderter gesamtwirtschaftlicher Situation, etc. nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die veränderten Rahmenbedingungen würden den Gebührenzahler jedoch auch bei einer weiteren Durchführung der Abwasserentsorgung durch den Städtischen Abwasserbetrieb treffen.

Durch vertragliche Regelungen wird sichergestellt, dass es zu keinen übertragungsbedingten Erhöhungen kommen wird. In diesem Zusammenhang wird der Konzessionär verpflichtet, die Kalkulationsgrundsätze des KAG LSA einzuhalten und die erstellte Kalkulation offen zu legen. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird sich vorbehalten, die Kalkulation von einem Wirtschaftsprüfer und ggf. in einem Schiedsverfahren prüfen zu lassen.

Die Schlussfolgerungen des Berichtes des Landesrechnungshofes gehen in der Sache also fehl.

2.6 Prüffeststellung

„Der Neubau des Stadions ist nicht wirtschaftlich, risikobehaftet und in dieser Form nicht notwendig (vgl. Pkt. 8).“ Prüfbericht S. 6

2.6.1 Keine Alternative zum Neubau – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.1

Zunächst stellt der Landesrechnungshof unter Pkt. 8.1 auf Seite 31 fest, dass der Nutzer des neuen Stadions fast ausschließlich ein Fußballverein sein wird.

Dass ein von der Stadt benannter Fußballverein (§ 4 (1) des Betreibervertrages) zu den Hauptnutzern zählen wird, liegt in der Natur der Sache und ist unstrittig. Das öffentliche Interesse der Stadt zielt aber hier auch eindeutig darauf hin, dass die Zuschauer höherklassigen Fußball in Magdeburg erleben können.

Des Weiteren geht aus den, auch dem Landesrechnungshof vorliegenden, Unterlagen hervor, dass nicht nur ein Verein Nutzer sein wird.

So hat in den Verhandlungen eine entscheidende Rolle gespielt, dass das neue Stadion multifunktional, also auch für kulturelle Veranstaltungen, nutzbar sein wird. Die Businessplanung ist darauf ausgelegt, dass mindestens 3 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr stattfinden.

Es wurde in der Präambel des Baukonzessionsvertrages festgelegt, dass „... der Neubau des Stadions ... besonderen Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Spitzensport, insbesondere Fußball, Kultur und Unterhaltung ...“ unterliegt.

Weitere Regelungen im Betreibervertrag widerlegen, dass das Stadion nur durch einen Verein genutzt werden wird:

- § 4 (1) „Der Baukonzessionär ist verpflichtet, die Stadionnutzung diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.“
- § 4 (4) „die AGin (die Stadt) hat ein Recht zur mietfreien Nutzung des Stadions für 5 nichtkommerzielle Eigenveranstaltungen, ...“

Unter Punkt 8.1 des Prüfberichtes wird weiter ausgeführt, dass die Stadt keine weiteren Alternativen zum Stadionbau geprüft hat und dass es durchaus andere Alternativen gibt.

Eine Alternative, die der Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang vorschlägt, ist „... das alte Stadion nicht weiter zu betreiben und auf den Neubau eines Stadions zu verzichten.“

Diese Alternative vorzuschlagen, wird seitens der Stadt als eindeutige Missachtung des Rechtes der Kommune auf kommunale Selbstverwaltung gewertet und müsste eigentlich nicht weiter kommentiert werden. Nur so viel: In der Konsequenz bedeutet dies Wegfall aller freiwilligen Leistungen für fast alle Kommunen im Land. Schließen wir doch alle Theater, Museen, Sportstätten, Schwimmhallen, Bäder, Freizeiteinrichtungen, Parks und vieles mehr, um die Städte zu entschulden!

Auch das Landesverwaltungsamt stellt in seiner Erklärung zum Prüfbericht (Anlage 2) hierzu fest, dass „ der Landesrechnungshof das Verständnis für die kommunale Selbstverwaltung vermissen lässt“.

Weiter wird hierzu ausgeführt (Zitat S. 3):

„Gemäß § 2 Abs. 1 GO LSA stellen die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Es stellt ein elementares Recht der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Organisationshoheit dar, darüber zu entscheiden, welche freiwillige Aufgabe sie in Angriff nehmen will. ... Eine Beschränkung dieses Rechts wäre erst zulässig, wenn die Kommune ihre Entscheidungsbefugnis in nicht mehr vertretbarer Weise ausübt.

Ein derartiger Fall ist vorliegend aber nicht erkennbar, denn es ist unzweifelhaft so, dass die Stadt Magdeburg den Stadionneubau nicht im Interesse des Fußballvereins, sondern derjenigen vornimmt, die von den Veranstaltungen im Stadion partizipieren können. Dieses sind in erster Linie die Zuschauer, die Konzertbesucher, jedenfalls die Öffentlichkeit. Darüber hinaus partizipieren die aus dem lokalen Umfeld zu erwartenden wirtschaftlich am Betrieb des Stadions beteiligten Unternehmen und die davon mittelbar profitierenden Betriebe im Restaurations- und Hotelgewerbe. Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass es völlig vertretbar erscheint, dass eine Landeshauptstadt aus Imagegründen ein länderspieltaugliches Stadion als öffentliche Aufgabe betrachtet.“

Der Landesrechnungshof kritisiert weiter, dass ein Konzept zum Bau eines kleineren Stadions für lediglich 12.000 Zuschauer mit höchstens 8.000 Sitzplätzen nicht geprüft wurde.

Es ist richtig, dass das politische Votum im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Landeshauptstadt Magdeburg ein länderspieltaugliches Stadion mit 25.000 Sitzplätzen gewollt hat.

Im Vorfeld der Ausschreibung des Stadionbaus durchgeführte Informationsgespräche mit TV-Stationen, dem DFB und stadionbetreibenden Städten haben ebenfalls eindeutig auf 25.000 Plätze orientiert. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Stadion mit weniger Sitzplätzen kaum – jedenfalls deutlich geringere - Vermarktungschancen hat.

Dass ein kleineres Stadion auch nicht unbedingt wesentlich günstiger für die Landeshauptstadt Magdeburg gewesen wäre, vor allem nicht in Bezug auf den Zuschuss der Stadt, belegen einige Zahlen aus dem frühen Stadium des Verhandlungsverfahrens, die in der Beschlussvorlage zur damaligen Entscheidung für die Bilfinger Berger AG aus dem Dezember 2003 enthalten waren:

	Hochtief	Bietergemeinschaft	Bilfinger Berger
1. Ausbaustufe			
Sitzplätze	15.000	14.000	15.000
Kosten	24,0 Mio. EUR	26,8 Mio. EUR	27,4 Mio. EUR
dv. Anteil Baukonzessionär	9,2 Mio. EUR	12,0 Mio. EUR	12,6 Mio. EUR
dv. Anteil Stadt	14,8 Mio. EUR	14,8 Mio. EUR	14,8 Mio. EUR

Als weitere Alternative stellt der Landesrechnungshof auf Seite 32 des Prüfberichtes fest, dass andere Beteiligungen, insbesondere die Übernahme von Zuschüssen für bestimmte Kosten beim Bau durch private Investoren, nicht geprüft worden sind.

Diese Aussage verwundert doch sehr, denn dem Landesrechnungshof lag auch der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft der WIBERA WirtschaftsberatungsAG sowie die entsprechende Antwort des Finanzamtes Magdeburg I vor.

Die Stadt hat sehr wohl gemeinsam mit der WIBERA WirtschaftsberatungsAG verschiedene Modelle auf Wirtschaftlichkeit überprüft. So war entscheidend für das von der Stadt gewählte Modell die Vorsteuerabzugsberechtigung. Diese ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die mit dem jetzt vorliegenden Vertragsstand erfüllt sind. Ein anderes Modell hätte bei Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung zu 2,368 Mio. EUR Mehrkosten für die Stadt geführt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg bleibt auch weiterhin der Auffassung, dass es keine echte Alternative zum Neubau des Stadions gibt. Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Alternativen wurden entweder im Vorfeld wie oben dargelegt überprüft oder sind nicht als solche anzusehen.

2.6.2 Baukostensenkung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.2

Unter Pkt. 8.2 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass „objektiv nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Baukosten für das neue Stadion durch die Wahl eines Konzessionsmodells gesenkt werden konnten.“

Zunächst wird seitens des Landesrechnungshofes vorangestellt, dass die Grundaussage der Stadt in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angeblich lautete: „Durch die Wahl des Baukonzessionsmodells war es möglich, die Kosten für den Neubau des Stadions gegenüber einer Entwurfsplanung aus dem Jahr 2000 von ca. 60 Mio. EUR auf 30,9 Mio. EUR zu senken.“

Dies stellt eine bewusste Verzerrung der tatsächlichen Aussage aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Stadt dar.

Diese lautete im Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 05.08.2004 tatsächlich nämlich so:

„Somit stellt die Vergabe einer Baukonzession für das Ernst-Grube-Stadion die preisgünstigste und damit wirtschaftlichste Variante dar, die bislang im Auftrag der Stadt erarbeitet wurde, insbesondere bei Würdigung der Tatsache, dass es sich um ein komplettes, voll funktionsfähiges mit überdachten Tribünen und länderspieltauglichen Stadion handelt.“

Entgegen der populistischen Darstellungen des Landesrechnungshofes war die Stadt keineswegs so vermessend zu sagen, dass mit der Vergabe der Baukonzession die Kosten von 60 Mio. EUR auf 30,9 Mio. EUR gesenkt werden konnten.

Die Preisermittlung der Vorplanung aus dem Jahr 2000 stellte für die Stadt eine grobe Orientierung dar. In der Ergänzung zur Wirtschaftlichkeitsberechnung (Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 06.09.2004) stellt die Stadt hierzu lediglich fest: „Dass das Baukonzessionsmodell sich auch auf die Abgabe von Angeboten für die Baukosten günstig auswirkt, weil der Baukonzessionär selbst über die Baukonzessionsgesellschaft die Refinanzierung zumindest eines Teils der Investitionskosten sichern muss, zeigt der Vergleich der 60 Mio. EUR Bruttokosten aus dem Jahr 2000 zu dem jetzt vorliegenden Angebot der reinen Baukosten in Höhe von 28,66 Mio. EUR netto ...“

Die eigentliche Wirtschaftlichkeitsberechnung umfasst dann den Vergleich Baukonzessionsmodell und herkömmlicher Bauauftrag bei gleich angenommenen Baukosten in Höhe von 28.660.000 EUR. Hierzu wurden bereits unter Punkt 2.4 dieser Stellungnahme Ausführungen gemacht.

Des Weiteren führt der Landesrechnungshof unter Pkt 8. 2 auf, dass der Stadt weitere Kosten im Zusammenhang mit der Baukonzession entstanden sind bzw. noch weitere Kosten zu tragen sein werden. Beispielfhaft werden hier aufgeführt die Planungskosten, die Grunderwerbskosten, Entschädigungskosten, Kosten für einen Beratervertrag und für ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Planungskosten von ca. 0,7 Mio. EUR entstanden sind durch den gescheiterten Versuch, über eine herkömmliche Finanzierung mit Fördermittel des Landes das Projekt zu realisieren.

Alle anderen aufgeführten Kosten entstanden bzw. entstehen unabhängig von der Tatsache, ob es sich nun um das Baukonzessionsmodell oder um einen herkömmlichen Bauauftrag handelt, so dass sie für die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich der Modelle nicht relevant sind.

2.6.3 Kostenentlastung für die Landeshauptstadt Magdeburg – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.3

Unter Pkt. 8.3 des Prüfberichtes führt der Landesrechnungshof aus, dass er „die dargestellte Kosteneinsparung aus der Betreuung als nicht belegt ansieht und diese im Übrigen auch nicht als entscheidend einzustufen wäre“.

Gemeint ist die durch die Stadt gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachgewiesene Kosteneinsparung durch die spätere private Betreuung. Da die durchschnittlichen Ausgaben für das Stadion in den letzten Jahren bei städtischer Betreuung rund 430.000 EUR betragen haben, errechnet sich durch den verhandelten Betriebskostenzuschuss in Höhe von 360.000 EUR eine Einsparung bezüglich der Ausgaben in Höhe von 70.000 EUR jährlich.

Richtig ist die Feststellung, dass eine Betrachtung der Einnahmen seitens der Stadt nicht vorgenommen wurde. Die dann aber vom Landesrechnungshof selbst aufgestellte Rechnung, dass bei einer Einnahmenbetrachtung insgesamt eine zusätzliche Belastung in Höhe von mindestens 39.000 EUR jährlich entstehen werden, ist falsch und wird zurückgewiesen.

Realistisch eingeschätzt (bei Vernachlässigung einmaliger Betriebskostenrückzahlungen oder Höhepunkte, wie das Bayern Spiel) betragen die durchschnittlichen Einnahmen der letzten Jahre rund 135.000 EUR jährlich. Davon verbleiben ca. 95.000 EUR bei der Stadt, weil diese den Sportanlagen außerhalb des Konzessionsgebietes zuzuordnen sind (u.a. Zuschüsse von Bund und Land für Bundesstützpunkt Leichtathletik, Betriebskosten Reha etc.) Tatsächlich entfallen also ca. 40.000 EUR stadionbezogene Einnahmen.

Damit ergibt sich bei gleichzeitiger Betrachtung der Ausgaben und Einnahmen durch die private Betreuung im Rahmen der Baukonzession immer noch eine Kosteneinsparung in Höhe von 30.000 EUR und nicht, wie der Landesrechnungshof dargelegt hat, eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes.

Folgt man nun der Einschätzung des Landesrechnungshofes, diese Kosteneinsparung in Höhe von 30.000 EUR nicht als „entscheidend“ einzustufen, hieße dies im Grundsatz zukünftig, auf viele kleine Einsparmöglichkeiten zu verzichten, weil diese ja nicht „entscheidend“ sind.

Die Erfahrung der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuge der Haushaltskonsolidierung gehen da allerdings in eine ganz andere Richtung, denn nur durch eine Fülle von Einzelmaßnahmen lässt sich das Gesamtziel Konsolidierung in der Praxis erreichen.

2.6.4 Planungskosten – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.4

Unter Pkt. 8.4 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die „Darstellungen zu den Planungskosten nicht geeignet waren, die Wirtschaftlichkeit des „großen“ Stadions (25.000 Plätze) gegenüber der „Minimalvariante“ nachzuweisen.“

Mit dem „großen“ Stadion, der s. g. „Vollversion“, ist die Entwurfsplanung des Jahres 2000 gemeint. Bei der s. g. „Minimalvariante“ handelt es sich um 2002 ermittelte Kosten für ein nicht länderspieltaugliches Stadion mit nur 14.000 Sitzplätzen und 11.000 Stehplätzen, bei der nur für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit mit herkömmlichem Bauauftrag Kosten in Höhe von ca. 30 Mio. EUR brutto ermittelt wurden.

Auf Seite 36 des Prüfberichtes erstellt der Landesrechnungshof eine Tabelle, in der einzelne Kostengruppen der „Vollversion“ mit einzelnen Teilen der „Minimalvariante“ verglichen werden.

Durch das Gegenüberstellen einzelner Zahlen erweckt der Landesrechnungshof den Eindruck, dass die „Minimalvariante“ wesentlich teurer wäre, als die „Vollversion“, nämlich am Ende der Tabelle mit mehr als 5,3 Mio. DM.

Zunächst muss hierzu festgestellt werden, dass die tabellarische Übersicht scheinbar ohne jegliche baufachliche Kompetenz zusammengestellt wurde, indem willkürlich einzelne Positionen herausgenommen und auf die Darstellung der Gesamtkosten bewusst verzichtet wurde.

Eine Gegenüberstellung nach Kostengruppen macht deutlich, dass die „Vollversion“ selbstverständlich teurer ist, als die „Minimalvariante“:

Kostengruppen	„Minimalvariante“ 2002	„Vollversion“ 2000
KG 100	n.e.	n.e.
KG 200	2.253.245 DM	3.290.000 DM
KG 300/400	39.144.320 DM	72.425.000 DM
KG 500	9.509.557 DM	19.700.000 DM
KG 600	70.000 DM	n.e.
KG 700	7.136.797 DM	13.300.000 DM
Gesamt (gerundet)	58.114.000 DM	108.800.000 DM

Der Landesrechnungshof stellt im Prüfbericht weiter fest, dass für das Konzessionsmodell keine Aussagen zu den einzelnen Kostengruppen vorlagen, so dass ein Vergleich mit dieser Variante sachlich nicht möglich war.

Diese Aussage des Landesrechnungshofes verwundert doch sehr. Offensichtlich hat sich die gesamte Thematik der Vergabe einer Baukonzession dem Prüfer gar nicht vollends eröffnet.

Die Kosten für die Planungen aus den Jahren 2000 und 2002 wurden auf der Basis einer Entwurfsplanung berechnet. Der Baukonzessionär musste sein Festpreisangebot auf der Basis einer Vorentwurfsplanung machen.

Im Verhandlungsverfahren wurde mit dem Baukonzessionär dann ein Festpreis (30,9 Mio. EUR) verhandelt. Dafür verpflichtet sich der Baukonzessionär „... das vorhandene Ernst-Grube-Stadion abzureißen, ein neues Stadion zu planen und diese sowie die Außenanlagen mit Zufahrten und Stellplätzen einschließlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen ... komplett schlüsselfertig vollständig, funktionstüchtig und betriebsbereit im Sinne des Betreiberkonzeptes und gemäß der Leistungsbeschreibung ... in den Leistungsgrenzen ... zu errichten.“ (vgl. Baukonzessionsvertrag § 4.1.1 (1) Abs. 1)

Die Leistung umfasst dabei entsprechend § 4.1.1 (3) des Baukonzessionsvertrages „... sämtliche Aufwendungen und Baunebenleistungen, die zur Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen notwendig sind“, auch „... wenn diese nicht ausdrücklich beschrieben sind, aber zur Erbringung der beschriebenen Leistung notwendig sind“.

Im § 7.2 (2) des Baukonzessionsvertrages ist darüber hinaus geregelt, dass „... die Vergütung nicht abhängig von ... den wirklich entstehenden Kosten“ ist, „... insbesondere nicht veränderbar bei dem BK im Vergleich zu den von ihm kalkulierten Kosten entstehenden Mehrkosten.“

Bei diesem Verhandlungsstand ergibt sich der Vergleich der Wirtschaftlichkeit eben nicht durch den Vergleich von Einzelpreisen, sondern nur durch den Vergleich der ermittelten Gesamtkosten und diese sind vom Planungsstadium her sehr wohl vergleichbar.

Das Konzessionsmodell führt immer zu einem niedrigen Erstellungspreis, da der Konzessionsnehmer die Differenz zwischen dem gezahlten Baupreis und den Erstellungskosten durch die Betreibung der Anlage refinanzieren muss. Höhere Erstellungskosten führen zu einem größeren Risiko für den Konzessionsnehmer. Für den Nachweis stehen zzt. erst zwei Stadien zur Verfügung, die in diesem Verfahren realisiert wurden bzw. werden, das sind Hannover und Magdeburg.

Die größte Aussagekraft hat in diesem Zusammenhang der Vergleich der AWD-Arena in Hannover mit Stadien vergleichbarer Größenordnung, die im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren realisiert wurden.

Obwohl in der AWD-Arena Hannover eine Tribüne teilweise erhalten wurde, liegt der Erstellungspreis von 65 Mio. EUR für ein Stadion mit 49.300 Plätzen deutlich unter den Kosten der Vergleichsobjekte in Leipzig (91 Mio. EUR), Mönchengladbach (76,7 Mio. EUR) und Köln (119,5 Mio. EUR).

Das geplante Stadion in Magdeburg ist hinsichtlich Kapazität und Funktionalität am ehesten mit dem Ostseestadion in Rostock vergleichbar. Dieses Stadion wurde jedoch nicht in einem Vergabeverfahren nach VOB, sondern ohne öffentliche Ausschreibung durch den Verein realisiert. Die Erstellungskosten sind daher auch nur bedingt vergleichbar. Dennoch liegt der Erstellungspreis um 4,6 Mio. EUR über den Kosten für das Stadion in Magdeburg.

2.6.5 Business-Plan – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.5

Unter Pkt. 8.5 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass „im Falle der Inanspruchnahme der Landeshauptstadt Magdeburg neben den Darlehensverpflichtungen auch die Risiken aus dem Business-Plan als zusätzliche Belastungen auf die Landeshauptstadt Magdeburg zukommen“. Darin sieht der Landesrechnungshof eine „Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung und des geplanten Haushaltsausgleichs“.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den Annahmen des Business-Planes naturgemäß nur um prognostizierte Einnahmen und Ausgaben handeln kann, aus denen sich bestimmte Risiken ergeben können. Genau weil sich die Stadt diesem Risiko von Anfang an bewusst war, wurde neben den Erfahrungen anderer Stadionbetreiber auch das Institut für Sportstättenberatung GmbH (IFS) hinzugezogen. Durch den Geschäftsführer des IFS, Herrn Dr. Binz, der über vielfältige Erfahrungen beim Bau und bei der Betreibung von Stadien im gesamten Bundesgebiet verfügt, wurde die vorgelegte Businessplanung des Bieters Hochtief Construction AG als realistisch eingeschätzt.

Der Landesrechnungshof kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass für die Vermarktung u. a. der Namensrechte, der Werbeflächen, Catering, Logen und Exklusivrechte keine Vorverträge oder Absichtserklärungen vorliegen.

Die Stadt ist der Auffassung, dass es unrealistisch ist, zum Zeitpunkt der Angebotsstellung des Projektes bereits Absichtserklärungen und erst recht keine Vorverträge von den Bietern zu erwarten.

Allerdings, und das übersieht der Landesrechnungshof an dieser Stelle, sind im Projekt s. g. Pre-Opening-Kosten in Höhe von 250.000 EUR enthalten.

Darunter sind u. a. Personal- und Sachkosten zur Installierung eines Marketingbereiches schon während der Bauphase zu verstehen. Dieser soll sichern, dass nicht erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Stadions die Vermarktung beginnt, sondern bereits während der Bauphase, gerade damit die Businessplanung von Anfang an durchgesetzt werden kann.

Die Angaben zu den Einnahmen aus der Verwertung der Namensrechte des Stadions, die ebenfalls angezweifelt werden, sind im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Stadien nach Angaben des Institutes für Sportstättenberatung konservativ angesetzt. Sie liegen auch unter den Zahlen, die bei einer Bewertung anhand des „Sponsormeters“ der Europäischen Sponsoringbörse (ESB) zu erwarten sind.

Die Businesspläne der 3 Bieter waren im Ergebnis und in den Einzelpositionen nahe beieinander. Die Zahlen für die Regionalliga und die 2. Bundesliga wurden durch externe Berater mit den Ergebnissen anderer Stadien und Vereine verglichen und als realistisch eingestuft. Zur Veröffentlichung von Vergleichszahlen liegt keine Genehmigung der Betreiber bzw. Vereine vor.

Für die Oberliga liegen keine Vergleichszahlen vor, da zurzeit kein Oberligist über ein Stadion mit diesem Komfort und Vermarktungspotential verfügt. Es ist nicht zielführend, die Businesspläne von Oberligisten zu vergleichen, die auf „Sportplätzen“ spielen.

Des Weiteren zweifelt der Landesrechnungshof die im Businessplan angenommenen Zuschauerzahlen an und belegt das mit Negativ-Beispielen.

Für einen Vergleich der Zuschauerzahlen ist das Kriterium der Einwohnerzahl der Stadt, in der der Verein spielt, von nachrangiger Bedeutung. Vielmehr sind für die zu erwartenden Zuschauerzahlen zuerst das Marktpotential des Vereins und dann der Standard der Spielstätte verantwortlich.

Der 1. FC Magdeburg ist einer der Traditionsvereine im ostdeutschen Fußball mit großen internationalen Erfolgen, der auch heute noch ein großes Fan- und Zuschauerpotential aufweisen kann. Ein sachgerechter Vergleich von Zuschauerzahlen muss sich somit auf Vereine mit vergleichbarem Potential beziehen.

Zunächst sind einige der im Prüfbericht angegebenen Zahlen zu aktualisieren. In der Saison 2004/2005 betragen die Zuschauerzahlen im Durchschnitt in der Regionalliga bei Holstein Kiel 3.500, bei FC Augsburg 2.980 und bei KFC Uerdingen 3.440. Offensichtlich passten die Steigerungsraten nicht in das vom Landrechnungshof darzustellende Bild.

Durchschnittliche Zuschauerzahlen vergleichbarer Vereine aus der Regionalliga für die Saison 2004/2005 sind nach Angaben des Institutes für Sportstättenberatung:

FC St. Pauli	16.200 Zuschauer
Rot-Weiß Essen	14.200 Zuschauer
Eintracht Braunschweig	13.100 Zuschauer
VfL Osnabrück	9.470 Zuschauer
Fortuna Düsseldorf	8.750 Zuschauer
Kickers Offenbach	6.500 Zuschauer

Von Seiten des Landesrechnungshofes wird auch nicht darauf eingegangen, dass der Business-Plan auch Reserven beinhaltet, die zusätzliche Einnahmen erschließen bzw. Ausgaben senken können.

Das ist z. B. die konservative Rechnung der Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen. Hier werden 143.000 EUR Einnahmen pro Jahr veranschlagt, die sich aus 1 Saisonöffnungsparty und 2 weiteren Veranstaltungen aus Musik und Kunst ergeben.

Jede weitere zusätzlich akquirierte Veranstaltung würde die Einnahmen um ca. 50.000 EUR für die Betreibergesellschaft erhöhen.

Beim Ticketing gibt es ebenfalls Reserven. Hier wurde nur mit 25 % der Einnahmen kalkuliert. In der Oberliga sind das bei angenommenen 4.000 Zuschauern, 20 Spielen und moderaten Preisen von 7,00 EUR insgesamt 140.000 EUR. Sollten wirtschaftliche Notsituationen eintreten, u. a. die Zuschauerzahlen wegen mangelnder Leistung des Vereins zurückgehen, kann die Beteiligung des Vereins in Höhe von derzeit veranschlagten 75 % (420.000 EUR) durch die Betreibergesellschaft nach unten angepasst werden.

Bei den Ausgaben kann die Beteiligung des Vereins an der Vermarktung der Komfort-Bereiche und an der Permanentwerbung im Bedarfsfall ebenfalls angepasst werden. Diese liegt laut Planung bei 1/3, insgesamt also bei 75.000 EUR in der Oberliga.

Auch das Landesverwaltungsamt hält im Zusammenhang mit den angenommenen zusätzlichen Belastungen für die Aufgabenerfüllung und den Haushaltsausgleich der Stadt durch die Risiken aus der Businessplanung „die Einschätzung des Landesrechnungshofes für unzutreffend“ und verweist darauf, dass „durch die ... angeordnete Erhöhung der Nachschussverpflichtung ... auf 1,5 Mio. EUR selbst bei einem längerfristigen Verbleib des 1. FC Magdeburg in der Oberliga die Darlehensbedienung gesichert und demzufolge das Risiko einer Inanspruchnahme der Stadt Magdeburg relativ gering“ wird. (vgl. S. 6 der „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 6. Juli 2005“ – Anlage 2)

2.6.6 Risikoverteilung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.6

Unter Pkt. 8.6 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass „das Baukostenrisiko nicht vollständig beim Baukonzessionär liegt“.

Begründet wird dies mit den Regelungen bezüglich des Stahlpreises (§ 7 Abs. 2 Satz 3 des Baukonzessionsvertrages), über erhöhte oder zusätzliche Vergütung (§ 7 Abs. 4 des Baukonzessionsvertrages) sowie zum Baugrundrisiko (§ 7.5 Nr. 2 Satz 4 des Baukonzessionsvertrages).

Unstrittig ist, dass die Regelungen bezüglich des Stahlpreises, die aber auf Grund der Situation auf dem Weltmarkt nicht anders verhandelbar waren, dazu führen können, dass „... entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in anderen Bereichen zu kompensieren sind“. (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Baukonzessionsvertrages).

Der Landesrechnungshof spricht hier von „Verzicht“, „geringwertigen Oberflächen“ oder „minderwertigen Materialien“, was wiederum zeigt, dass der Landesrechnungshof die unstrittigen Vorteile einer Baukonzession nicht erkannt hat.

Die Baukonzession schafft doch gerade den Anreiz für den Baukonzessionär, Risiken zu vermeiden. Er hat bei der Baukonzession ein ureigenes Interesse, den „Pfusch am Bau“, der später viel Geld kosten und die effektive Betreuung gefährden könnte, zu vermeiden.

Außerdem bestimmt die Landeshauptstadt Magdeburg durch ihre Beteiligung in der „Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG“ im entscheidenden Maße mit, wie Einsparungen realisiert werden. So ist es z. B. durch die Vergabe der Stahlbauarbeiten an ein Magdeburger Unternehmen gelungen, den Einsatz von Stahl in der Dachkonstruktion von ursprünglich kalkulierten 900 t auf 700 t, also um 200 t, zu senken.

Dieses Beispiel zeigt, dass es im Gesamtprozess nicht zu Einschränkungen der Funktionalität beim Bau des Stadions kommen wird und ein daraus vom Landesrechnungshof angenommenes Risiko nicht durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen ist.

Dass der § 7 Abs. 4 des Baukonzessionsvertrages Regelungen zu erhöhten oder zusätzlichen Vergütungen enthält, kann nicht zu der Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes führen, dass das Baukostenrisiko nicht beim Baukonzessionär liegt.

Hierin sind lediglich vorsorgliche Regelungen zur Verfahrensweise bei einem erweiterten Leistungsumfang getroffen. In jedem Fall muss vor Inangriffnahme einer erweiterten Leistung das Einverständnis der Auftraggeberin, also der Stadt, vorliegen. Hierin liegt also kein Risiko für die Stadt.

Das ebenfalls vom Landesrechnungshof aufgegriffene Baugrundrisiko hat sich praktisch im bisherigen Verlauf der Gründungsarbeiten und Kampfmitteluntersuchung als gegenstandslos erwiesen.

2.6.7 Gewinnverteilung – vgl. Prüfbericht Pkt. 8.7

Unter Pkt. 8.7 des Prüfberichtes stellt der Landesrechnungshof fest, dass es „für die Landeshauptstadt Magdeburg vorteilhafter wäre, vor Ermittlung eines Gewinns in der Betreibergesellschaft den Betriebskostenzuschuss entsprechend zu verringern. Erst wenn der Betriebskostenzuschuss Null beträgt, würde sich eine Gewinnbeteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg vorteilhaft gestalten.“

In der Darstellung im Prüfbericht werden Dinge, Gewinn im gesellschafts- und steuerrechtlichen Sinne und Betriebskostenzuschüsse der Stadt Magdeburg, populistisch in einen unzutreffenden Zusammenhang gebracht, die unter den konkreten Gegebenheiten tatsächlich jedoch in keinen unmittelbaren Abhängigkeiten stehen.

Betriebskostenzuschuss und Gewinnverteilung können aus den Projektgrundlagen heraus auch betriebswirtschaftlich bzw. finanziell, wie der Landesrechnungshof den Eindruck zu erwecken sucht, gar nicht gegeneinander abgewogen und gegengerechnet werden.

Der Betriebskostenzuschuss entspringt nicht aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen, sondern ist Teil des durch den Bieter in Zusammenhang mit dem externen Berater Dr. Binz (Institut für Sportstättenberatung Bad Münstereifel) und dem Amt 40 erstellten Business-Planes und Finanzierungskonzeptes und ein unabdingbares Teilelement, damit überhaupt eine Durchfinanzierung des Projektes gesichert ist.

Ein Wegfall des Betriebskostenzuschusses würde die Gesamtdurchfinanzierung des Projektes und damit in der Folge die Insolvenzsicherheit der Gesellschaft gefährden und ist daher auch nicht mit einer nachträglichen eventuellen Gewinnerzielung und Gewinnverteilung gegenrechenbar, wie der Landesrechnungshof den Anschein erweckt.

Unter vorgenannten Projektgrundlagen ist die Vereinbarung der Gewinnverteilung der Betreibergesellschaft für die Stadt Magdeburg sehr wohl vorteilhaft, wenn man berücksichtigt, dass bei einer minimalen Beteiligung der Stadt Magdeburg als Gesellschafter an der Betreibergesellschaft, der Stadt über 70 % der erzielten Gewinne zufallen.

Würde man jedoch der Denkweise des Landesrechnungshofes folgen, hätte man am Ende kein durchfinanziertes Projekt.

2.7 Prüffeststellung

„Die im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen sind für das Jahr 2005 teilweise nicht konkretisiert worden. Darüber hinaus liegt ein mittel- und langfristig ausgelegtes Personalentwicklungskonzept, das für die Haushaltskonsolidierung unverzichtbar ist, nicht vor (vgl. Pkt. 9.2).“ Prüfbericht S. 6

Prüffeststellung

„Die Maßnahme 005 – Neuorganisation Stadtordnungsdienst und 11 b – Verringerung der Zuschüsse für weitere Gesellschaften sind hinsichtlich ihrer Abgeschlossenheit zu überprüfen (vgl. Pkt. 9.2).“ Prüfbericht S. 6

2.7.1 Allgemeine Aussagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept – vgl. Prüfbericht Pkt. 9.1

Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den Landesrechnungshof im Grundsatz positiv gewürdigt: *„Die Landeshauptstadt Magdeburg hat damit ein entsprechendes Steuerungsmodell, das sowohl die durch den Stadtrat beschlossenen Vorgaben ... als auch die durch die Verwaltung im Haushaltsplan unteretzten Maßnahmen ... enthält. Dabei ist die haushaltsstellengenaue Untersetzung auch in der mittelfristigen Finanzplanung gewährleistet.“*

Allerdings bemerkt der Landesrechnungshof, dass *„insgesamt sieben Maßnahmen nicht konkret mit Beträgen unteretzt sind“*, dass nicht alle geplanten Einsparungen erreicht wurden und dass einzelne Beträge noch unteretzt werden müssen.

Da die Haushaltskonsolidierung ein laufender Prozess ist, unterliegen sowohl Vorgaben als auch Umsetzungsmaßnahmen fortlaufenden Aktualisierungen. Mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde und wird der Stadtrat über Veränderungen bei den erzielten Einsparpotentialen, erfolgte Untersetzungen und nicht erreichbare Einsparziele informiert.

Noch nicht unteretzt sind folgende Maßnahmen aus den angegebenen Gründen:

Nr.	Maßnahme	Stand der Untersetzung
43	Straffung der wirtschaftlichen Betätigung	Das Einsparpotential einer ersten Teilmaßnahme wird derzeit ermittelt.
44	Aufwandsreduzierung der Stadtrats- und Ausschussarbeit	Kein Einsparpotential erzielbar.
49	Theaterstruktur	Umsetzung mit Quantifizierung des Einsparpotentials in Arbeit.
52	Verringerung der Neuverschuldung	Untersetzung ist erfolgt. Zusammenhang zur Maßnahme 30 „Privatisierung/Teilprivatisierung von Kommunalvermögen“
54	Gemeindefinanzreform	Kein Einsparpotential absehbar, da die den Kommunen versprochene Gemeindefinanzreform weiter aussteht.
55b	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	Bisher kein Einsparpotential erzielbar.
55c	Nutzung von infrastrukturellen Ressourcen in Magdeburg	Bisherige Verhandlungen mit Umlandgemeinden ergaben kein Einsparpotential.
56	Volkshochschule	Umsetzung mit Quantifizierung des Einsparpotentials in Arbeit.
59	Telemanneum	Umsetzung mit Quantifizierung des Einsparpotentials in Arbeit.

Bei der Maßnahme 24 „Überarbeitung Schulplanung“ ist inzwischen ein Großteil des Einsparpotentials unteretzt, der Rest ist ebenso wie bei der Maßnahme 25a „Überarbeitung Kita-Planung“ in Prüfung.

2.7.2 Aussagen zu den angeführten Einzelmaßnahmen – vgl. Prüfbericht Pkt. 9.2

Maßnahme 005 – Neuorganisation Stadtordnungsdienst

Die Maßnahme 5 – Neuorganisation Amt 32, Stadtordnungsdienst – ist abgeschlossen, das Einsparziel wurde erreicht. Diesbezügliche Nachfragen des Landesrechnungshofes konnten in einem Gespräch am 30.06.2005 geklärt werden, so dass die besagte Maßnahme in den Ausführungen des Landesrechnungshofes unter 9.2 keine Erwähnung findet.

Maßnahme 11 b – Verringerung der Zuschüsse für weitere Gesellschaften um 10 v.H.

Die Mittelanmeldung der Messe Magdeburg GmbH für die Jahre 2005-2008, die Einsparbeträge in Höhe von 630 Tsd. EUR ausweist, beinhaltet Einsparungen in Höhe von 356 Tsd. EUR für die Jahre 2005 und 2006 aus der Konsolidierung der Messe Magdeburg (Stadtratsbeschluss-Nr. 1369-38(III)01). Da dieser Beschluss vor dem Nachtragshaushalt 2002, der der Ausgangspunkt für die Abrechnung der Haushaltskonsolidierung ist, gefasst wurde, ist die Auswirkung dieses Beschlusses nicht mit in die Abrechnung einbezogen worden.

In Abrechnung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bei den Zuschüssen für die Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) ergibt sich aus der aktuellen Planung 2006 insgesamt ein um 20.000 EUR höheres Einsparpotential bis 2009 gegenüber der auf Basis des Nachtragshaushaltes 2002 geplanten Einsparung 2003 – 2008 in Höhe von 312.600 EUR. Der Landesrechnungshof vergleicht bei der Einzelmaßnahme NKE nicht die zugrundegelegte Planzahl 2003 (2.822.600 EUR), sondern die Ist-Zahlung in 2003 (2.659.000 EUR) mit der Planzahl 2008 (2.510.000 EUR) aus der Planung 2005 vom 24.05.2004. Die Ist-Zahlungen an die NKE unterschritten bisher zusätzlich jeweils die gekürzten Planzahlen.

Das im Haushaltskonsolidierungskonzept eingestellte Einsparpotential bei den städtischen Gesellschaften und Beteiligungen war von Anfang an durch die Maßnahmen in den einzelnen Gesellschaften untersetzt. Die Unternehmen sind generell angehalten und bemüht, die Vorgaben der Landeshauptstadt Magdeburg einzuhalten. Als wichtiges Instrument zur Steuerung und Überwachung beweist sich hierbei das operative Beteiligungscontrolling. Durch unvorhersehbare Ereignisse und strukturelle Veränderungen in den Gesellschaften kann es jedoch zu einzelnen Verschiebungen kommen. Insgesamt ist die Maßnahme 11 b jedoch nicht gefährdet.

Maßnahme 26 – Übertragung Kindertagesstätten an freie Träger

Der Landesrechnungshof merkt an, dass „aus den vorgelegten Unterlagen ... nicht ersichtlich (war), ob die weiteren geplanten Übertragungen realisiert werden können oder ob es bereits geschlossene Verträge gibt.“

Für die nach der Übertragungsphase im Jahr 2004 noch bei der Landeshauptstadt Magdeburg verbliebenen Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 2005 intensive Vertragsverhandlungen zur Übertragung an freie Träger geführt. Mittlerweile sind für alle Einrichtungen entsprechende Übertragungsverträge abgeschlossen worden, so dass die Landeshauptstadt Magdeburg seit dem 01.08.2005 keine kommunalen Kindertageseinrichtungen mehr in Betrieb hat.

Ferner hält es „der Landesrechnungshof ... für geboten, die Übertragung der Kindereinrichtungen exakt nachzuweisen und die Einsparungen detailliert auszuweisen.“

Die bei Erarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes errechnete Einsparsumme bezog sich auf den 5 %igen Eigenanteil der freien Träger über sämtliche Kosten der Haushaltserfüllung des Jahres 2002. Mit der eigentlichen Übertragung der Kindertageseinrichtungen konnte jedoch erst im Jahr 2004 begonnen werden, so dass die mit Inkrafttreten des KiFöG LSA und der Vergabe der Reinigungsleistungen im Jahr 2003 realisierten Einsparungen bei der Erarbeitung der Maßnahme noch nicht berücksichtigt werden konnten. Im Vergleich der Haushaltsjahre 2002 und 2004 lässt sich aufgrund dieser Veränderungen für den UA 46400 eine Verringerung des Zuschussbedarfes i. H. v. 2.154.700 EUR nachweisen. Diese Entlastung betrifft aber nicht nur die Maßnahme 26, sondern berührt auch die Maßnahmen 25 b und 27. Derzeit wird das der Maßnahme 26 zuzuordnende Einsparpotential überprüft. Mit Abschluss des Übertragungsprozesses wird die Untersetzung fortgeschrieben.

Maßnahme 41 – Mittelfristige Reduzierung der Personalausgaben

Der sparsame Umgang mit Personalkosten und die zielgerichtete Einsparung von Personalkosten wird in der Landeshauptstadt Magdeburg seit 1999 durch spezielle Projekte umgesetzt. Hierbei handelt es sich um mehrjährige Prozesse, die immer die Gesamtverwaltung betreffen.

So wurde mit der Drucksache DS 0139/00 der Beschluss gefasst für eine gesamtstädtische Aufgabenkritik und die Einführung des Controllings. Erste Ergebnisse dieser Aufgabenkritik waren und sind die einzelnen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung.

Eine neue Zielvorgabe für die Personalkosten erfolgte im August 2002 durch den Stadtratsbeschluss DS 0584/02 für das Haushaltsjahr **2003**. Der **Personalkostenansatz wurde auf 175 Millionen EUR eingefroren**.

Das bedeutete, für mögliche Erhöhungen durch Tarifabschlüsse in den nächsten Jahren eine Lösung zu entwickeln.

Mit der Erarbeitung eines umfangreichen Pakets personalwirtschaftlicher Maßnahmen wurde noch 2002 begonnen. Diese Maßnahmen beinhalteten nicht nur befristete Einsparungen, wie beispielsweise bei Tarifverträgen zur Stundenreduzierung, sondern auch dauerhafte Einsparungen von Personalkosten.

Die Maßnahmen wurden mit der Drucksache DS 0099/03 vom 03.04.2003 durch den Stadtrat beschlossen.

Erste Erfolge zeigten sich bereits im Haushaltsjahr **2004**. Mit einer Gesamtsumme von **169 Millionen EUR** Personalkosten konnte **die Zielgröße von 175 Millionen EUR unterschritten** werden.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 41 zur dauerhaften Einsparung von Personalkosten steht die 2003 begonnene Strategie zur Stellen- und Personalentwicklung.

Erkenntnisse der Verwaltungsbereiche aus der o.g. 2002 begonnenen Aufgabenkritik wurden in der Strategie direkt in Stellen- und Personalkosteneinsparung umgesetzt. So konnten beispielsweise durch die Neustrukturierung der Verwaltung in Fachbereiche Personalkosteneinsparungsziele definiert werden bei gleichzeitiger Reduzierung allgemeiner Aufgaben.

Der Stadtrat stimmte am 31. März 2004 der Strategie zur Stellen- und Personalentwicklung bis 2009 mit der Drucksache 0317/04 zu.

Die konkreten Stellen- und Personalkosteneinsparungen bis 2009 wurden in Einzelkontrakten zwischen dem Oberbürgermeister und den jeweiligen Beigeordneten vereinbart.

Der Stadtrat ist mit seinem Beschluss zur Drucksache 0255/05 in seiner Sitzung am 11. Juli 2005 diesen Vereinbarungen beigetreten. Eine jährliche Berichterstattung ist vorgesehen.

Dass mit der Umsetzung schon erfolgreich begonnen wurde, zeigt der Personalkostenansatz im **Haushaltsplanentwurf für 2006 in Höhe von insgesamt 147 Millionen EUR.**

Es kann schon heute davon ausgegangen werden, dass diese strategische Vorgehensweise bei der Stellen- und Personalentwicklung in der Landeshauptstadt Magdeburg kontinuierlich fortgesetzt wird.

Anlagen:

1. Statusbericht
2. „Erklärung in Sachen Stadion Magdeburg zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 06. Juli 2005“ vom Landesverwaltungsamt
3. Brief des Wirtschaftsministers, Dr. Rehberger, vom 27.07.2005